

**Zweites Ergänzendes Verwaltungsabkommen
zum Verwaltungsabkommen vom 5. September 2003**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch

den Bundesminister für Wirtschaft und Energie

und

dem Freistaat Sachsen

vertreten durch

den Sächsischen Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**zu den sächsischen Wismut-Altstandorten
(2. Erg. VA-Wismut-Altstandorte)**

Präambel

Die Wismut GmbH ist als Rechtsnachfolgerin der SDAG Wismut für die Sanierung der Hinterlassenschaften des ehemaligen Uranerzbergbaus in Sachsen und Thüringen verantwortlich. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Bundesmitteln. Die Grenzen der Sanierungsverpflichtungen der Wismut GmbH ergeben sich aus dem Wismut-Gesetz (Wismut-Gesetz vom 12. Dezember 1991, BGBl. II S. 1138 ff.). Danach fallen die sogenannten Wismut-Altstandorte, die im Wesentlichen bis zum 31. Dezember 1962 stillgelegt worden sind, nicht in die Sanierungsverpflichtung der Wismut GmbH.

Die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: Bund) und der Freistaat Sachsen (nachfolgend: Sachsen) haben nach dem Verwaltungsabkommen zu den sächsischen Wismut-Altstandorten vom 5. September 2003 gemeinsam einen Finanzrahmen von bis zu 78 Mio. €

bereitgestellt. Dieser Finanzrahmen deckte den Finanzierungsbedarf in den Jahren 2003 bis 2012. Mit dem Ergänzenden Verwaltungsabkommen vom 24. April 2013 stellten der Bund gemeinsam mit Sachsen für die Jahre 2013 bis 2022 weitere 138 Mio. € für die Fortführung der Sanierung der Wismut-Altstandorte als herausragende gesellschaftliche Aufgabe zur Verfügung.

Mit einer Bestandsaufnahme im Jahr 2016 haben Sachsen, der Bund und der Projektträger gemeinsam eine positive Bilanz der bisherigen Arbeiten gezogen und festgestellt, dass trotz erfolgreicher Sanierung nicht alle erfassten Wismut-Altstandorte bis zum Jahr 2022 saniert werden können. Ursächlich sind u.a. geänderte rechtliche Rahmenbedingungen im Wasserrecht, Strahlen-, sowie Umwelt- und Naturschutz. Im Ergebnis der Bestandsaufnahme wurde einvernehmlich ein weiterer, abschließender Finanzbedarf von bis zu 229 Mio. € festgestellt, den der Bund und Sachsen im Interesse der erfolgreichen Realisierung und Beendigung der ursprünglichen Sanierungsprojekte letztmalig gemeinsam tragen, ab 2036 übernimmt dies Sachsen allein. Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Sanierungsfortschrittes wird eine ergänzende Finanzierung bereits vor 2022 vorgesehen. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner folgendes Zweites Ergänzendes Verwaltungsabkommen:

§ 1 Finanzrahmen

- (1) Der Bund und Sachsen stellen zur Sanierung der Wismut-Altstandorte in den Jahren 2021 bis 2035 entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 und 4 dieses Verwaltungsabkommens gemeinsam einen Finanzrahmen von 229 Mio. € bereit.
- (2) Im Jahr 2021 stellen Bund und Sachsen jeweils 3 Mio. € und im Jahr 2022 jeweils weitere 5 Mio. € neben den Mitteln des Ergänzenden Verwaltungsabkommens von 2013 im Rahmen dieses Abkommens bereit. Mit dieser Überlappung soll die Auslaufkurve im Ergänzenden Verwaltungsabkommen ausgeglichen und eine kontinuierliche Fortführung der Sanierungstätigkeiten gewährleistet werden.
- (3) Der Bund stellt ohne Anerkennung einer Rechts- und Sanierungsverpflichtung zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche, die sich aus dem Eigentum an Grundstücken der Wismut-Altstandorte oder aus sonstigen Rechtsgründen gegen den Bund, gegen sonstige ihm zuzurechnende Rechtsträger einschließlich Unternehmensbeteiligungen oder gegen das vom Bund treuhänderisch verwaltete Finanzvermögen ergeben könnten und

in der Tätigkeit der ehemaligen SAG bzw. SDAG Wismut begründet sind, jährlich Mittel bis zur Höhe von:

Jahr	2021	2022	2023 - 2031	2032	2033	2034	2035
Mio. €	3,0	5,0	je 9,0	8,5	7,5	6,0	3,5

bereit.

- (4) Sachsen führt die Sanierung der Wismut-Altstandorte ohne Anerkennung einer Rechts- und Sanierungsverpflichtung in eigener Verantwortung durch. Dafür stellt es aus dem Landeshaushalt jährlich Mittel in gleicher Höhe wie der Bund zur Verfügung.
- (5) Ein Anspruch Dritter auf Sanierung einzelner Wismut-Altstandorte besteht nicht.

§ 2 Projektträgerschaft und Organisation

Zur Projektträgerschaft und Organisation gelten die §§ 2 und 3 des Verwaltungsabkommens zu den sächsischen Wismut-Altstandorten vom 5. September 2003 entsprechend.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aue - Bad Schlema, den 5. Juli 2019

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für den Freistaat Sachsen

Der Bundesminister für Wirtschaft
und Energie

Der Sächsische Staatsminister für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

In Vertretung



